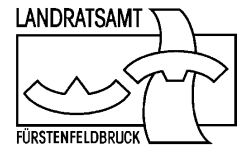




Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck

(Stand Januar 2021)



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1 Akzeptanzpartner können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich des Landkreises Fürstenfeldbruck (nachfolgend: Landkreis) werden.
- 1.2 Voraussetzung für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme des Akzeptanzpartnervertrags sowie deren Bestätigung durch den Landkreis Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Insbesondere kann der Landkreis die Herausgabe von Ehrenamtskarten jederzeit einstellen.
- 1.3 Auch ohne Widerspruch des Landkreises im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Vergünstigungen

- 2.1 Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte der/dem Karteninhaber/in während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrags eine sofortige Vergünstigung zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, die vereinbarten Vergünstigung im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2 Die Höhe und Art der zu gewährenden Vergünstigung wird im Rahmen des Akzeptanzvertrags mit dem Landkreis festgelegt. Der Landkreis behält sich vor, Vergünstigungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3 Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Vergünstigungen zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstelle ist für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Vergünstigungen verantwortlich.
- 2.4 Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlich gültigen Lichtbildausweis. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis unverzüglich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den Landkreis herauszugeben.

3. Geltungsdauer und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag zwischen dem Akzeptanzpartner und dem Landkreis über die Gewährung von Vergünstigungen an den/die Inhaber/in der Ehrenamtskarte (Akzeptanzpartnervertrag) bedarf der Schriftform. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung der vereinbarten Vergünstigung bis zum Quartalsende.
- 3.2 Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung der vereinbarten Vergünstigung durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.3 Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Projekt „Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung der Kündigungsfrist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstelle einzustellen.
- 3.4 Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1 Der Landkreis haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2 Der Landkreis haftet insbesondere nicht, wenn die Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber der Akzeptanzstelle, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Vergünstigungen herrühren.
- 4.3 Der Landkreis haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich dem Landkreis. Der Akzeptanzstelle ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zu betreiben. Die Akzeptanzstelle kann jedoch an geeigneter Stelle einen Hinweis zur Teilnahme an dem Projekt sichtbar anbringen.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

7. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Fürstenfeldbruck ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.